

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Clouddiensten

1. DEFINITIONEN

- 1.1 **Software** ist die im Angebot von PROJEKT PRO beschriebene Version der Standardsoftware "PROJEKT PRO" im Object-Code nebst Zugang zum elektronischen Benutzerhandbuch und einschließlich integrierter und dazugehöriger Drittkomponenten. Die Software umfasst sowohl überlassene Pakete als auch eine vertraglich vereinbarte Konfiguration einschließlich integrierter oder dazugehöriger Drittkomponenten.
- 1.2 Bausteine sind modular aufgebaute Funktionalitäten der Software, die standardmäßig in einem Paket zusammengestellt sind (z. B. innerhalb PRO controlling die Funktionalitäten Einstellungen, Angebote, Stammdaten, Projekte, Aufträge etc.).
- 1.3 Pakete sind aus verschiedenen Bausteinen bestehende Teile der Software (z. B. PRO controlling, PRO management, PRO building).
- 1.4 **Erweiterungen** sind Zusatzfunktionalitäten innerhalb einzelner Pakete, die den Funktionsumfang eines Pakets erweitern (z. B. PRO international) oder das Paket ergänzen (z. B. PRO enterprise).
- 1.5 Clouddienste sind die Gesamtschau der von PROJEKT PRO über das Internet bereitgestellten Leistungen bestehend aus SaaS-Dienst, laaS-Dienst, mobile App und Supportleistungen.
- 1.6 Drittkomponenten sind die im Angebot mit PROJEKT PRO aufgeführten und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderlichen Softwarelösungen von anderen Herstellern als PROJEKT PRO einschließlich Open Source Komponenten. Es gelten insofern ergänzend zu diesen AGB die jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittprodukte die auf der Website von PROJEKT PRO bereitgestellt sind.
- 1.7 Open Source Komponenten sind in die Software integrierte Drittkomponenten mit offenem Quellcode. Die bei Vertragsschluss relevanten Open Source Komponenten sowie die jeweils einschlägigen Open Source Lizenzbedingungen sind in der auf der Website von PROJEKT PRO bereitgestellten Dokumentation der Software aufgelistet. Änderungen hinsichtlich Open Source Komponenten in der Software werden jeweils durch eine geänderte Dokumentation veröffentlicht.
- 1.8 Named-User Lizenzen sind anwendergebundene Lizenzen und werden bezogen auf die eindeutige Kennung (Anwender mit Account-Name und Passwort) einer namentlich registrierten natürlichen Person für die Nutzung der Clouddienste vergeben. Der Kunde ist berechtigt, Named-User-Lizenzen einem neuen Anwender zuzuweisen, wenn der bisherige Anwender die Clouddienste dauerhaft nicht mehr nutzen wird oder seit der letzten Zuweisung mindestens 30 Tage vergangen sind.
- 1.9 Updates sind Programmstände der Software, die Fehlerbereinigungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Änderungen und/oder kleinere Verbesserungen/Erweiterungen der bestehenden Funktionalitäten enthalten können (Service-Updates und Qualitäts-Updates).

PROJEKT PRO GmbH

Bürosoftware für Architekten und Ingenieure

Georg-Wiesböck-Ring 9 D-83115 Neubeuern Telefon +49 8035 946082-0 Telefax +49 8035 94608-79 E-Mail info@projektpro.com www.projektpro.com

Geschäftsführer: Manfred Scholz, Matthias Werner Amtsgericht Traunstein HRB 15475



2. VERTRAGSGEGENSTAND UND LEISTUNGSABGRENZUNG

AGB Clouddienste

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der im Angebot von PROJEKT PRO im Detail beschrieben Clouddienste an den Kunden für die jeweils vereinbarte Nutzungsdauer ("Subscription").
- 2.2 Einzelheiten zum Umfang der Clouddienste ergeben sich aus nachfolgenden Regelungen:
 - Bereitstellung der jeweils aktuellen Version der Software über das Internet ("SaaS-Dienst"), siehe Ziffer 8
 - die Bereitstellung von Cloudinfrastruktur, insbesondere Bereitstellung von Speicherplatz und Rechenkapazität auf den Servern eines Cloudserviceproviders ("laaS-Dienste"), siehe Ziffer 9
 - die Bereitstellung einer mobilen Applikation zur Nutzung der Software ("mobile App"), siehe Ziffer 10
 - Bereitstellung von Supportleistungen, siehe Ziffer 11
- 2.3 PROJEKT PRO wird für die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Clouddienste Cloudserviceprovider als Subunternehmer einzubeziehen. Insoweit gelten ergänzend zu diesen Cloud-AGB die einschlägigen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Cloudserviceproviders in der jeweils aktuellen Fassung, die auf der Website von PROJEKT PRO bereitgestellt sind.
- 2.4 Die Einrichtung oder kundenindividuelle Anpassungen der Clouddienste, sind nicht Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die bereitgestellten Clouddienste bzw. die zur Nutzung erforderlichen Zugangsdaten durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Für den Fall, dass Leistungen von PROJEKT PRO von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallenden Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
- 3.2 Unbeschadet der Verpflichtung von PROJEKT PRO zur Datensicherung im Rahmen der IaaS-Dienste (vgl. Ziffer 9) ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der Clouddienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 3.4 Die vom Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt PROJEKT PRO hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich zu machen, insbesondere sie zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu übermitteln.



4. BEREITSTELLUNG DER CLOUDDIENSTE

AGB Clouddienste

- 4.1 Die Bereitstellung der Clouddienste erfolgt an der Schnittstelle des von PROJEKT PRO für den Kunden betriebenen Datennetzes zu anderen Netzen ("Übergabepunkt"). Der Kunde übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und Übergabepunkt herzustellen. Von PROJEKT PRO nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung nebst zugehöriger Infrastruktur zwischen dem IT-System des Kunden und dem von PROJEKT PRO betriebenen Übergabepunkt.
- 4.2 Je nach Einsatzzweck und Kritikalität der bereitgestellten Clouddienste für seinen Geschäftsbetrieb wird der Kunde erforderlichenfalls einen Notfallplan für den Fall des vollständigen oder teilweisen Ausfalls der Clouddienste erstellen.

5. ZUGRIFF UND LIZENZMODELL

- 5.1 Die Nutzung der Clouddienste erfolgt ausschließlich im Wege des Named-User Lizenzmodells. Eine geteilte Nutzung der Nutzer-Accounts durch mehrere Personen als sog. Concurrent-Nutzung ist nicht gestattet.
- 5.2 Der Zugriff auf die Clouddienste erfolgt ausschließlich über den Nutzer-Account des jeweiligen Named-Users mit den zugehörigen Zugangsdaten (Nutzername und Passwort).
- 5.3 Alle Nutzer-Accounts eines Kunden sind einem Mandaten-Account des Kunden zugeordnet. Über den Mandanten-Account werden die diesem zugeordneten Nutzer-Accounts administriert.
- 5.4 Die Anzahl der dem Mandanten-Account zugeordneten Named-User Lizenzen ergibt sich aus dem Angebot von PROJEKT PRO.
- 5.5 Zur Verwaltung der Lizenzen sowie zur Erstellung der wiederkehrenden Rechnungen setzt PROJEKT PRO eine Lösung der billwerk GmbH, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main ein. Der Kunde akzeptiert im Rahmen der Bestellung die Nutzungsbedingungen von billwerk. Einzelheiten zur Erhebung und Verarbeitung dieser Daten regelt unsere Datenschutzerklärung.

6. NUTZUNGSRECHTE UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 6.1 PROJEKT PRO räumt dem Kunden gegen Bezahlung der im Angebot ausgewiesenen Vergütung ein auf die Laufzeit der Subscription beschränktes, nicht ausschließliches (einfaches) Recht zur Nutzung der Clouddienste ein. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für die während der Laufzeit der Subscription überlassenen Updates. Der Kunde erhält keinerlei Urheberrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte an den Clouddiensten sowie an den während der Laufzeit der Subscription gelieferten Updates.
- 6.2 Die Unterlizenzierung, Verleihung und Untervermietung ist ebenso untersagt wie jede andere Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Verbreitung oder Weitergabe der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte ohne die vorherige Zustimmung von PROJEKT PRO.
- 6.3 Nutzungsbeschränkungen ergeben sich ferner aus den im Angebot in Bezug genommenen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen der von PROJEKT PRO eingesetzten Cloudserviceprovider in der jeweils aktuellen Fassung.

- 6.4 In jedem Fall sind weder der Kunde noch diejenigen, die über den Kunden auf die Clouddienste zugreifen, berechtigt, die Clouddienste in einer Weise zu nutzen:
 - die durch Gesetze, Vorschriften oder behördliche Anordnungen oder Verordnung in einer relevanten Rechtsordnung verboten ist;
 - die Rechte Dritter verletzt;
 - die zum Ziel hat, unbefugt auf Dienste, Geräte, Daten, Accounts oder Netzwerke zuzugreifen oder diese zu stören;
 - die zum Ziel hat Spam oder Malware zu verbreiten;
 - die die Clouddienste schädigen oder deren Nutzung beeinträchtigen könnte;
 - bei der ein Dritter bei der Absicht unterstützt wird, eine der oben genannten Handlungen zu begehen.
- 6.5 PROJEKT PRO ist zur sofortigen Sperre der Clouddienste berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die über die Clouddienste gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen oder die Nutzung der Clouddienste entgegen der Nutzungsbestimmungen erfolgt. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte PROJEKT PRO davon in Kenntnis setzen. PROJEKT PRO hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

7. LIZENZVERMESSUNG; LIZENZERWEITERUNG

- 7.1 PROJEKT PRO behält sich die digitale Kontrolle der Einhaltung der getroffenen Nutzungsvereinbarung vor. Der Kunde stimmt zu diesem Zwecke dem Einsatz von Tools zur Lizenzvermessung zu.
- 7.2 Wünscht der Kunde die Nutzung der vertragsgegenständlichen Clouddienste in einem größeren Umfang als vereinbart, ist es erforderlich, dass der Kunde die dafür erforderlichen zusätzlichen Nutzungsrechte erwirbt.

8. BEREITSTELLUNG VON SOFTWARE ALS SAAS-DIENST

- 8.1 Im Rahmen der Clouddienste stellt PROJEKT PRO dem Kunden die im Angebot bezeichnete Software als SaaS-Dienst zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Software verbleibt dabei auf den Servern des von PROJEKT PRO mit dem Betrieb der Software beauftragten Cloudserviceproviders.
- 8.2 PROJEKT PRO ist berechtigt, von Zeit zu Zeit wirtschaftlich angemessene Änderungen an der Software vorzunehmen. PROJEKT PRO ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, bestimmte Funktionalitäten abzukündigen, es sei denn, sicherheitsrelevante, rechtliche oder Systemleistungsaspekte erfordern eine beschleunigte Entfernung einer bestimmten Funktionalität.
- 8.3 Während der Subscription stellt PROJEKT PRO die Funktionserhaltung des bereitgestellten SaaS-Dienstes nach Maßgabe der Ziffer 12 sicher. PROJEKT PRO stellt dem Kunden jeweils die aktuelle Version der Software als SaaS-Dienst bereit.
- 8.4 Für im bereitgestellten SaaS-Dienst enthaltenen Drittkomponenten gelten die Bedingungen des jeweiligen Drittherstellers.



9. BEREITSTELLUNG VON CLOUDINFRASTRUKTUR ALS IAAS-DIENST

AGB Clouddienste

- 9.1 PROJEKT PRO stellt dem Kunden Speicherplatz und Rechenkapazität sowie etwaige weitere Cloudinfrastruktur-Komponenten in dem im Angebot spezifizierten Umfang zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die "laaS"-Dienste einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 9.2 PROJEKT PRO trägt dafür Sorge, dass die vom Kunden auf der bereitgestellten Cloudinfrastruktur gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind. Hinsichtlich etwaiger Verfügbarkeitsvereinbarungen der laaS-Dienste gelten Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Cloudserviceproviders in der jeweils aktuellen Fassung.
- 9.3 Vorkehrungen gegen Datenverlust (Backups) und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden (Firewalls) ergeben sich aus Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des Cloudserviceproviders in der jeweils aktuellen Fassung.
- 9.4 Der Kunde bleibt Alleinberechtigter an seinen auf der Cloudinfrastruktur gespeicherten Daten und kann jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. PROJEKT PRO stehen hinsichtlich der Daten des Kunden weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) zu.

10. BEREITSTELLUNG DER MOBILE APP

- 10.1 PROJEKT PRO stellt dem Kunden zur mobilen Nutzung der Clouddienste für die Dauer der Subscription eine mobile App zur Verfügung. Der Kunde erhält die Möglichkeit, die mobile App nach Maßgabe der im jeweiligen App-Store veröffentlichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen herunterzuladen und über mobile Endgeräte zu nutzen.
- 10.2 Der Funktionsumfang der mobilen App ist gegenüber der Desktop-Version beschränkt. Der jeweilige Funktionsumfang der mobilen App ergibt sich aus den im jeweiligen App-Store veröffentlichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

11. BEREITSTELLUNG VON SUPPORTLEISTUNGEN

PROJEKT PRO erbringt im Rahmen der vertraglichen Leistungspflichten über den PROJEKT PRO Support-Desk elektronische Supportleistungen für die Clouddienste wie folgt:

11.1 Voraussetzungen der Inanspruchnahme, Zeitkontingent und Umfang des Support

Der Support über die Hotline steht ausschließlich den vom Kunden gegenüber PROJEKT PRO benannten Named-Usern, die mit den Clouddiensten besonders vertraut sind (sog. Key-User) zur Verfügung. Die Key-User können sich mit Fragen zur Anwendung und Handhabung der Clouddienste an die Hotline von PROJEKT PRO wenden. Die Hotline erfasst den zur Aufnahme, Bearbeitung und Lösung der Anfrage erforderlichen Zeitaufwand.

Das Zeitkontingent für Hotline- und Supportleistungen beträgt 60 Minuten pro Kalendermonat. Eine über das vereinbarte Zeitkontingent hinausgehende Inanspruchnahme der Hotline ist nach Verfügbarkeit möglich und nach den jeweils gültigen Sätzen der aktuellen Preisliste zu vergüten.

Die Hotline ist unter der im Lizenzschein angegebenen Telefonnummer erreichbar und jeweils Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr mit Ausnahme bundeseinheitlicher und bayerischer Feiertage (Supportzeit) besetzt, sofern im Lizenzschein nichts anderes angegeben ist. Ggf. weitere Supportzeiten sind auf der Website von PROJEKT PRO veröffentlicht

11.2 Bereithalten eines elektronischen Support-Formulars

Zur elektronischen Meldung von Support Anfragen der Key-User des Kunden hält PROJEKT PRO ein elektronisches Formular auf der Website von PROJEKT PRO bereit.

11.3 Bearbeitung von Hotline- und Supportanfragen

Je nach Art und Inhalt der Anfrage des Key-Users des Kunden entscheidet PROJEKT PRO nach eigenem Ermessen über die Art und der Weise, in der diese beantwortet und die entsprechende Unterstützungsleistung erbracht wird. Insoweit kommen in Betracht:

- telefonische Unterstützung (Hotline),
- E-Mail basierte Unterstützung,
- Web-basierte Unterstützung und Download von Dokumenten,
- Remotezugriff beim Kunden,
- Kombinationen aus den genannten Möglichkeiten.

12. FUNKTIONSERHALTUNG DER CLOUDDIENSTE

- 12.1 Die Beseitigung von M\u00e4ngeln der Clouddienste erfolgt in der Regel durch Bereitstellung von Updates. Ein Mangel liegt vor, wenn die Clouddienste bei vertragsgem\u00e4\u00dfer Nutzung die in der Funktionsbeschreibung/Produktbeschreibung enthaltenen Funktionen nicht erbringen und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.
- 12.2 Als Mangelbeseitigung gilt auch eine zeitweise Umgehungslösung (work-around), soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass PROJEKT PRO den Kunden über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert, die zur Beseitigung des Mangels führen.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende M\u00e4ngel kurzfristig nach ihrer Entdeckung und m\u00f6glichst schriftlich zu melden (dazu z\u00e4hlt auch Fax oder E-Mail). Dabei wird der Kunde, soweit m\u00f6glich, auch angeben, wie sich der Mangel \u00e4u\u00dfert und auswirkt und unter welchen Umst\u00e4nden er auftritt. Unn\u00f6tiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde M\u00e4ngel r\u00fcgt, obwohl die Clouddienste nicht in der ger\u00fcgten Art mangelhaft sind, ist vom Kunden entsprechend den jeweils g\u00fcltigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu verg\u00fcten.
- 12.4 Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige, ist er PROJEKT PRO zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit PROJEKT PRO infolge der vom Kunden unterlassenen Mängelanzeige nicht in der Lage ist, bestehenden Mängeln abzuhelfen, sind Mängelrechte des Kunden ausgeschlossen.
- 12.5 Gelingt die Beseitigung des Mangels nicht und ist die Gebrauchstauglichkeit der Clouddienste hierdurch aufgehoben, ist der Kunde für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Vergütung befreit. Für die Zeit, während der die Gebrauchstauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit bleibt außer Betracht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

- 12.6 Die Gewährleistungspflicht von PROJEKT PRO entfällt, wenn der Kunde die Clouddienste entgegen der getroffenen Nutzungsrechtsvereinbarung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
- 12.7 Soweit Dritte Rechte an den Clouddiensten gegen den Kunden geltend machen, ist PROJEKT PRO berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version der Clouddienste bereitzustellen, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird PROJEKT PRO unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von PROJEKT PRO durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde PROJEKT PRO informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzung durch die Clouddienste in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird PROJEKT PRO Gelegenheit geben, ihn bei einer eventuellen Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.

AGB Clouddienste

13. SERVICE-LEVEL-VEREINBARUNG (SLA)

Ist PROJEKT PRO nach Maßgabe der Ziffer 12 zu funktionserhaltenden Maßnahmen verpflichtet, erfolgen diese im Rahmen der Subscription der Clouddienste mit folgender Maßgabe:

- 13.1 Die Leistungen zur Funktionserhaltung der Clouddienste richten sich nach der Schwere der auftretenden Mängel und der Dringlichkeit der Beseitigung. Voraussetzung für Leistungen der Funktionserhaltung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist. Mängel werden von den Vertragspartnern einvernehmlich den nachfolgenden Kategorien zugeordnet:
 - First Level Issue: Ein Teil bzw. die gesamten Clouddienste können nicht genutzt werden. Der auftretende Mangel kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Das System stürzt bei Aufruf ab oder beginnt nicht mit der Arbeit, ohne dass dies auf einen Hardwaremangel zurückzuführen ist; (2) Teile der Software erzeugen augenscheinliche Mängel, die kumulieren oder das System an anderer Stelle erheblich beeinflussen.
 - Second Level Issue: Die Funktionalität eines Teils bzw. der gesamte Clouddienst sind erheblich beeinträchtigt. Der auftretende Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Eingaben werden nicht wie vorgeschrieben in Masken übernommen und es ist eine Zweiteingabe ohne Auswirkung auf das System erforderlich; (2) Ergebnisse werden zum Ausdruck oder zur Anzeige gebracht, die zwar rechnerisch richtig, jedoch im Layout falsch sind.
 - Third Level Issue: Ein leichter Fehler hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Clouddienste. Die Nutzung eines Teils bzw. der gesamten Clouddienste ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Zum Beispiel: (1) Das Maskendesign ist zwar vollständig, jedoch ist ein Button nicht genau an der vorhergesehenen Stelle; (2) Die relative Skalierung beim Aufbau eines Fensters wird nicht richtig berechnet, so dass das Fenster zu groß, fachlich und inhaltlich aber richtig erscheint.

Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien erfolgt durch PROJEKT PRO nach Rücksprache mit dem Kunden.

13.2 PROJEKT PRO beginnt die Mangelanalyse innerhalb der unter Ziffer 12.3 ausgewiesenen Reaktionszeiten.

- 13.3 Die Reaktionszeit beträgt bei First Level Issues 1 Werktag gerechnet ab Eingang der Mangelanzeige bei PROJEKT PRO, bei Second Level Issues 3 Werktage gerechnet ab Eingang der Mangelanzeige bei PROJEKT PRO.
- 13.4 PROJEKT PRO bemüht sich, First Level Issues und Second Level Issues nach Abschluss der Mangelanalyse schnellstmöglich endgültig zu beseitigen. Vorübergehende Umgehungsmaßnahmen werden schnellstmöglich in dauerhafte Lösungen geändert.
- 13.5 PROJEKT PRO beseitigt Third Level Issues ausschließlich im Rahmen von Updates.
- 13.6 Für die Behebung von Mängeln an Drittkomponenten gelten folgende Bestimmungen:
 - PROJEKT PRO hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Behebung von Mängeln an Drittkomponenten, welche sich isoliert auf diese Drittkomponenten beziehen. Insbesondere ist es PROJEKT PRO aus urheberrechtlichen Gründen untersagt, eine Behebung solcher Fehler eigenmächtig vorzunehmen und/oder durch Dritte vornehmen zu lassen
 - PROJEKT PRO wird solche Mangelanzeigen unverzüglich an den Hersteller der Drittkomponente weiterleiten und in Abstimmung mit dem Kunden und dem Hersteller der Drittkomponente an der Mangelanalyse und -beseitigung aktiv mitwirken.
 - PROJEKT PRO gewährleistet, dass jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln an Drittkomponenten, welche der jeweilige Hersteller bereitstellt, unverzüglich an den Kunden weitergeleitet werden.
 - Erfolgt herstellerseits keine kurzfristige endgültige Beseitigung des Mangels, so wird PROJEKT PRO - wenn und soweit urheberrechtlich möglich - den Mangel durch eine softwaretechnische Umgehung beseitigen.
- 13.7 Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde Mängel rügt, obwohl die Clouddienste nicht im Sinne von Ziffer 12 mangelhaft sind, ist vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu vergüten. Stellt sich im Rahmen der Mangelanalyse heraus, dass die Meldung des Kunden mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Mangel der Clouddienste im Sinne der Ziffer 12 zurückgeht, wird PROJEKT PRO den Kunden möglichst frühzeitig über auf diesen Umstand und die bisher aufgelaufenen Kosten der Mangelanalyse informieren.

14. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSABWICKLUNG

- 14.1 Der Kunde entrichtet für die Dauer der Bereitstellung der Clouddienste eine laufende monatliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird abhängig vom Nutzungsumfang in der jeweiligen Bestellung ausgewiesen. Für sämtliche nachträglich zugebuchte Clouddienste oder einen erweiterten Nutzungsumfang gelten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung geltenden Preise.
- 14.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
- 14.3 Die Vergütung ist ab Bereitstellung der Clouddienste im Voraus für die jeweilige Vertragslaufzeit zum 3. Werktag fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet PROJEKT PRO Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

- Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Beginns der Subscription veröffentlichten Index um mindestens 5 %, so ändert sich automatisch die Vergütung für die Subscription im gleichen Verhältnis. Die Änderung der Vergütung für die Subscription wird ab dem auf die Änderung folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung für die Subscription ist diese Regelung entsprechend anwendbar.
- 14.5 Zur Abwicklung der für die Nutzung der Clouddienste zu bezahlenden Vergütung setzt PROJKET PRO den Zahlungsdiensteanbieter Unzer E-Com GmbH, Vangerowstraße 18, 69115 Heidelberg ein. Der Kunde akzeptiert im Rahmen der Bestellung die Nutzungsbedingungen von Unzer E-Com GmbH. Einzelheiten zur Erhebung und Verarbeitung der zur Zahlungsabwicklung erforderlichen Daten regelt unsere Datenschutzerklärung.

15. LAUFZEIT DER SUBSCRIPTION; VERTRAGSANPASSUNGEN UND VERTRAGSBEENDIGUNG

- 15.1 Die Bereitstellung der Clouddienste beginnt unabhängig vom Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme mit dem im Angebot festgelegten Zeitpunkt.
- 15.2 Der Vertrag hat eine vom Kunden wählbare Laufzeit von einem Monat oder einem Jahr und kann mit einer Frist von 7 Kalendertagen (bei monatlicher Laufzeit) oder einer Frist von 30 Tagen (bei jährlicher Laufzeit) zum Ende der jeweiligen-Laufzeit gekündigt werden.
- 15.3 Reduktionen des Vertragsgegenstandes (Vertragsanpassungen) sind nach Ablauf der Laufzeit jeweils zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch eine ordentliche Vertragsbeendigung möglich wäre (siehe Ziffer 15.2). Erweiterungen können jederzeit erfolgen.
- 15.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Bezahlung von mehr als 2 Zahlungsintervallen in Verzug ist, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder Fortführung seines Geschäftsbetriebes gefährdet ist oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Für die Dauer des Verzugs ist PROJEKT PRO berechtigt, die Bereitstellung der Cloudservices zu verweigern
- 15.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Nutzung der Clouddienste einzustellen. Im Falle einer Reduktion des Vertragsgegenstandes gilt Vorstehendes entsprechend für den nicht mehr vertragsgegenständlichen Leistungsteil.

16. HAFTUNG

- 16.1 PROJEKT PRO haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung oder außervertraglicher Haftung,
 - a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PROJEKT PRO sowie seinen leitenden Angestellten, bei grobem Organisationsverschulden, und unabhängig vom Grad des Verschuldens bei von PROJEKT PRO zu vertretenden Personenschäden und bei Fehlen einer von PROJEKT PRO garantierten Beschaffenheit.



- b) begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen der PROJEKT PRO, soweit kein Fall aus a) gegeben ist.
- c) je Schadensfall begrenzt auf die vertragliche Vergütung, bei Verzug oder anfänglicher Unmöglichkeit, soweit kein Fall entsprechend a) oder b) gegeben ist.
- d) Weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 16.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 16.3 Der Kunde muss sich ein Mitverschulden seinerseits anrechnen lassen. Bei Datenverlust haftet PROJEKT PRO maximal für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien, sowie für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei regelmäßiger, ordnungsgemäßer Erstellung von Sicherheitskopien durch den Kunden verlorengegangen wären.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 17.2 Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden werden die Vertragspartner geeignete Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abschließen. Bei Hinzuziehung von Herstellern/Cloudserviceprovidern zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden schließt PROJEKT RPO erforderlichenfalls seinerseits entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit seinen Subunternehmern ab.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Gegen Forderungen von PROJEKT PRO kann der Kunde nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 18.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 18.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz von PROJEKT PRO.
- 18.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Zusatzvereinbarung niedergelegt sind.
- 18.5 Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 18.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Stand 01.06 2025)